



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Unternehmenssteuerreform (STAF)

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurde am 19. Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk angenommen, was einige Veränderungen der Unternehmensbesteuerung per 1. Januar 2020 mit sich bringt. Die Kantone sind nun gefordert, die Umsetzung der Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz in die kantonalen Gesetze vorzunehmen. Wie die Umsetzung tatsächlich auf kantonaler Ebene stattfinden wird, ist je nach Kanton noch unklar, da noch einige kantonale Abstimmungen in 2019 (BL, FR, JU, LU, OW, NW, SH, SZ, UR, ZG, ZH) oder in 2020 (AG, AI, AR, BE, GR, So, TG, TI) bevorstehen.

Durch Umsetzung der Unternehmenssteuerreform erhofft sich der Bund ein sowohl mit den internationalen Regeln konformes aber auch weiterhin wettbewerbsfähiges Steuersystem in der Schweiz zu erhalten. Die Schweiz soll dabei weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleiben.

Gerne informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung und beraten Sie, wie Sie Ihr Unternehmen bestmöglich auf die zukünftigen Änderungen vorbereiten können.

Das Wichtigste in Kürze

Änderungen per 1. Januar 2020

Aufhebung des Holdingprivilegs

Ab dem 1. Januar 2020 wird es mit der Umsetzung der neuen Steuerreform keine privilegierte Besteuerung für Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften sowie Verwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben, mehr geben. Bis anhin profitierten diese Gesellschaften von einem reduzierten Steuersatz oder gar einer Steuerbefreiung.

Nach Umsetzung der Steuerreform sollen alle in der Schweiz ansässigen Gesellschaften grundsätzlich nach dem gleichen Steuersystem und denselben Besteuerungsregeln behandelt werden.

Der Wegfall des kantonalen Steuerstatus führt zu einer Erhöhung des kantonalen Steuersatzes bei den bis anhin steuerprivilegierten Unternehmen. Eine Übergangsmassnahme soll dabei verhindern, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels vorhandenen und noch nicht besteuerten stillen Reserven, einer bis anhin privilegierten Gesellschaft, überbesteuert werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Realisierung von stillen Reserven

von ehemals privilegierten Gesellschaften während einer Zeitspanne von fünf Jahren zu einem Sondersatz besteuert werden oder alternativ eine freiwillige Aufdeckung (step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven möglich sein wird.

Gerne begleiten und beraten wir Ihr Unternehmen beim Statuswechsel von einer privilegierten zu einer ordentlich besteuerten Gesellschaft.

Gewinnsteuer

Damit die Schweiz auch ab 2019 ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, werden viele Kantone die Gewinnsteuern senken, wovon auch inländische Unternehmen profitieren werden. Dementsprechend werden die ordentlich besteuerte Gesellschaften in Zukunft von einem niedrigeren Steuersatz profitieren. Wie hoch dieser in den einzelnen Kantonen sein wird, ist bis jetzt nur teilweise bekannt. Während die einzelnen Kantone die Gewinnsteuern reduzieren, bleibt auf Bundesebene die Steuer weiterhin bei 8.5%.

Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden

Seit 2009 unterliegen Dividenden auf Bundesebene unter gewissen Voraussetzungen nur noch teilweise der Einkommenssteuer. Nach der Annahme der Unternehmenssteuerreform wird die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (bei mehr als 10% am Grund-/Stammkapital) per Januar 2020 auf Bundesebene und in den meisten Kantonen höher ausfallen. Die Teilbesteuerung wird auf Bundesebene von heute 50% im Geschäftsvermögen bzw. 60% im Privatvermögen auf je 70% erhöht. Dementsprechend wird nur noch 30% steuerbefreit sein, wodurch sich die wirtschaftliche Doppelbesteuerung erhöht. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass Dividenden aus qualifizierter Beteiligung auch auf kantonaler Ebene mindestens im Umfang von 50% steuerbar sein müssen und eine Entlastung in Zukunft nur noch über die Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat.

Die Patentbox

Durch die Annahme der Steuerreform ist die Einführung der Patentbox durch die Kantone obligatorisch. Die Patentbox bietet Möglichkeiten zur privilegierten Besteuerung von Gewinnen aus bestimmten immateriellen Gütern.

Mit der Patentbox stehen Unternehmen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, eine attraktive Möglichkeit im hiesigen Forschungsstandort zur Verfügung. Erträge aus in- und ausländischen Patenten sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung werden steuerrechtlich privilegiert behandelt.

Durch die Patentbox profitieren sowohl juristische als auch natürliche Personen mit einer Selbstständigkeit, welche über qualifizierende Immaterialgüterrechte verfügen. Der Gesetzestext sieht eine genaue Definition vor, welche Patente oder vergleichbare Rechte sich für die Steuererleichterung qualifizieren. Es ist dabei unwesentlich, ob es sich um eine in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen oder um ein

ausländisches Unternehmen mit Schweizer Betriebsstätte handelt. Nicht durch die Patentbox abgedeckt sind hingegen Marken, Designs und Betriebsgeheimnisse. Software ist grundsätzlich ebenfalls von der Patentbox ausgenommen, da sie gemäss Bundesrat schon genügend geschützt sind. Es wird hingegen eine Ausnahme gemacht, sofern die Software einen Teil einer Erfindung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Software einer technischen Anwendung dient d.h. es sich um eine sogenannte computerimplementierte Erfindung handelt. Ebenfalls kann ein solcher Abzug gemacht werden, wenn für eine Software im Ausland ein Patent erteilt wurde.

Gerne beraten wir Sie auch in diesem Bereich, ob Ihr Unternehmen von der privilegierten Besteuerung der Patentbox profitieren kann.

Abzug für Forschung und Entwicklung

Die Kantone haben durch die Steuerreform zudem die Möglichkeit erhöhte Abzüge für F&E Aufwendungen zuzulassen und dadurch attraktive steuerliche Bedingungen für innovative Gesellschaften zu schaffen. Von diesem Steuerprivileg profitieren nur Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die tatsächlich in der Schweiz stattfinden.

Die Einführung eines Sonderabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist im Gegensatz zur Patentbox für die Kantone nicht obligatorisch.

Der steuerliche Sonderabzug für F&E sieht vor, dass neben dem tatsächlich angefallenen geschäftsmässig begründeten Aufwand zudem ein Sonderabzug, auf Antrag des Steuerpflichtigen, steuerlich berücksichtigt werden kann. Die Höhe des Sonderabzuges kann von den Kantonen im Rahmen des gesetzlich möglichen eigenständig bestimmt werden (maximaler Steuerzuschlag bis 50%) und wirkt sich direkt auf die Bemessungsgrundlage aus.

Abzug für Eigenfinanzierung

Der Abzug für Eigenfinanzierung ist vom Gesetzgeber ausschliesslich für sogenannte (Hochsteuer-)Kantone vorgesehen und wird nur im Kanton Zürich zur Anwendung kommen, wodurch der Kanton Zürich seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort bewahren kann.

Der Abzug auf Eigenfinanzierung ist ein zusätzlicher Abzug für die Gewinnsteuer im Umfang eines kalkulatorischen Zinssatzes auf dem sogenannten Sicherheitskapital. Das Sicherheitskapital ist das Eigenkapital, welches langfristig über dem für die Geschäftstätigkeit benötigten Eigenkapital liegt. Demzufolge profitieren Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital von diesem Steuerprivileg.

Die per 1. Januar 2020 in Kraft tretende Steuerreform bietet den kleineren und mittleren Unternehmungen in der Schweiz, wie oben dargestellt, diverse steuerrechtliche Möglichkeiten. Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerrechtlichen Optimierung Ihrer Gesellschaft.



lic. iur. Caroline Schenker

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch